
Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Siebttes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 2009 S. 486), zuletzt geändert durch Art. I ÄndG vom 18.9.2011 (GVBl. S. 492), wird wie folgt geändert:

1. § 63 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Zwischen die Worte „Senatsverwaltung für Finanzen“ und „Ausnahmen zulassen.“ werden die Worte „oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses“ eingefügt.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Eine solche Ausnahme kann beispielsweise vorliegen bei der Veräußerung von Grundstücken im Rahmen eines konzeptorientierten Entwicklungsverfahrens oder etwa bei Direktvergaben nach einem vom Abgeordnetenhaus genehmigten Liegenschaftskonzept. Solche Geschäfte stellen stets ein dringendes Interesse Berlin dar.“

2. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 2 Satz 1 lit. 7 wird folgende lit. 8 angefügt:
„8. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, wenn der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses die Einwilligungsbedürftigkeit aufgrund der besonderen politischen Bedeutung des Geschäfts durch Beschluss feststellt.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden zwischen die Worte „Die Einwilligung ist nicht erforderlich,“ und „1. bei Ausübung des Vorkaufsrechts“ die Worte „soweit kein Fall des Satz 1 Nr. 8 vorliegt,“ eingefügt.
- c) Absatz 5 erhält folgenden zusätzlichen Satz 3:
„Das Recht des Abgeordnetenhauses, durch Beschluss andere Werte zugrunde zu legen, bleibt unberührt“.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:
„(9) ¹Zur Prüfung einer Beschlussfassung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ist der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses vorab geeignet zu unterrichten. ²Das Grundstücksgeschäft gilt als nicht einwilligungsbedürftig, wenn der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses keinen Beschluss nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung gefasst hat.“

Artikel II

Änderung des Berliner Betriebe Gesetz (BerlBG)

Das Berliner Betriebe-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch Art. II Zweites Vergütungs- und Transparenzgesetz vom 19.4.2011 (GVBl. S. 174), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird am Ende folgender Halbsatz hinzugefügt:
„; nicht mehr betriebszwecknotwendige Immobilien können vom Land durch Beschluss des Abgeordnetenhauses zum gutachterlichen Verkehrswert übernommen oder andernfalls sonst veräußert werden“.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Änderungen:

- 4. der „Punkt“ am Abschluss wird durch ein „Komma“ ersetzt,
- „5. die Produktion ausschließlich erneuerbarer Energien und der Vertrieb dieser selbstproduzierten Energie in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Tochter. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich selbstproduzierten Strom aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) vermarkten, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz gilt analog. Das Nähere regelt die Satzung.“

3. § 13 wird folgender Satz 4 angefügt:
⁴„Die Energietochter der BSR (§ 3 Absatz 3 Nr. 5) erhält einen obligatorischen Beirat, dessen 15 Mitglieder vom Abgeordnetenhaus nach dem d'Hondt-Verfahren bestellt werden sowie eine obligatorische Ombudsstelle.“
4. In § 26 werden die §§ 63 bis 69 durch Einfügung von „63 bis 69,“ nach den ersten §§-Zeichen und vor der Zahl 88 hinzu- sowie nach „99“ die §§ 111 und 112 durch „sowie die §§ 111 und 112“ angefügt.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Das Abgeordnetenhaus hat im Jahre 2010 eine Neuausrichtung der Liegenschaftspolitik beschlossen (Drs. 16/3164), deren Umsetzung in Verwaltungshandeln aussteht. Klare politische Vorgabe ist die Aufgabe reiner Höchstpreisbetrachtungen, wenn es wichtige Gründe gibt, die dem entgegenstehen. Neben den fiskalischen Zielen soll die Vermarktung und Entwicklung landeseigener Grundstücke stärker an stadtentwicklungs-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielen sowie der Daseinsvorsorge ausgerichtet werden. Soziale, kulturelle, stadträumliche, ökologische Ziele, aber auch arbeitsmarktpolitische Aspekte müssen dabei Berücksichtigung finden. Bestehende und funktionierende Vergabeverfahren (zum Beispiel GRW-Grundstücke) bedürfen daher keiner Veränderung. Ziel ist, vom Vorrang der Verkaufsstrategie zu Gunsten einer strategischen Portfolio-Betrachtung abzurücken, in der auch die Landesbeteiligungen mitbetrachtet werden. Insbesondere sind dazu u.a. die gesetzlichen Regelungen der Landeshaushaltsordnung und des Betriebe Gesetzes sowie die Vorgaben für den Liegenschaftsfonds Berlin anzupassen.

Ferner soll Berlin zur Umsetzung der Berliner Klimaschutzstrategie und der Energiewende Berlin vorbildlich durch die Schaffung eines eigenen Energieerzeugers und –Vertriebs für erneuerbare Energien voran gehen. Der Energiemarkt entwickelt sich in hoher Dynamik. Auch in Berlin bedarf es Anstrengungen, um die eingeleitete Energiewende zum Erfolg zu führen. Die Energiewende und Zuwendung zu erneuerbaren Energien soll in Berlin auch durch die Bündelung und Weiterentwicklung bestehender landeseigener Aktivitäten in einem neu zu gründenden Unternehmen realisiert werden. Das neue Unternehmen soll als integrierter Energiedienstleister neben einer wirtschaftlichen Betriebsführung zu-

gleich sozial-, umwelt- und strukturpolitischer Grundsätze verfolgen. Dabei werden die Transparenz und die Beteiligung der Bevölkerung beispielgebend sein.

Einzelbegründung:

Zu Artikel I (Änderung der Landeshaushaltsordnung):

Zu Nr. 1 (§ 63 Absatz 4)

§ 63 Absatz 3 Satz 2 lässt Ausnahmen von der Vollwertveräußerung durch den Haushaltsplan und damit durch den Gesetzgeber zu. Indem Absatz 4 dem Senat eine weitere Ausnahmemöglichkeit zuweist, ist die gleiche Eröffnung an den Hauptausschuss folgerichtig. Die Regelbeispiele geben einen Hinweis auf denkbare Ausnahmen. Zugleich wird von Gesetzes wegen klargestellt, dass ein etwaiges Konzept des Gesetzgebers im dringenden Interesse Berlins liegt.

Zu Nr. 2 (§ 64)

a) Absatz 2 Satz 1 lit. 8

Für besonders bedeutsame Grundstücksgeschäfte, die die Wertgrenzen nicht erreichen, soll ein parlamentarisches Selbstbefassungsrecht geschaffen werden. Die Zahl politisch bedeutsamer Grundstücksgeschäfte ist überschaubar (vier in 6 Jahren). Diese werden jedoch in der Öffentlichkeit intensiv und kontrovers diskutiert. Parlamentarische Zustimmungsvorbehalte, die nicht an abstrakten Wertgrenzen, sondern an der politischen Bedeutung des Grundstücksgeschäfts anknüpfen, finden sich in der deutlichen Mehrheit der Landeshaushaltsordnungen der übrigen Bundesländer (z.B. Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hessen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, NRW, Mecklenburg-Vorpommern). Aufgrund des Erfordernisses der „besonderen politischen Bedeutung“ ist der Ausnahmecharakter dieses Einwilligungserfordernisses unzweifelhaft. Dass der Hauptausschuss die „besondere politische Bedeutung“ durch Beschluss feststellt, entlastet die Verwaltung von einem permanenten Abwägungsprozess in Bezug auf diesen unbestimmten Rechtsbegriff, unterstreicht den Ausnahmecharakter der Norm und korrespondiert der Rechtslage, wonach der Hauptausschuss die Kompetenz zur Aufhebung qualifizierter Sperren besitzt (§ 22 LHO).

b) Absatz 2 Satz 2
redaktionell

c) Absatz 5 Satz 3

Das Recht des Abgeordnetenhauses, bei der Wertermittlung durch Beschluss andere Werte zugrunde zu legen, bringt zum Ausdruck, dass bei Grundstücksgeschäften auch andere Betrachtungen, als reine Verkehrswertbetrachtungen, politisch geboten sein können.

d) Absatz 9

Um zu vermeiden, dass die berechtigten Interessen von Investoren an zügiger Planungssicherheit für ihr Vorhaben beeinträchtigt werden können, gilt das

Grundstücksgeschäft als nicht einwilligungsbedürftig, wenn der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung durch den Senat kein Einwilligungserfordernis beschließt.

Zu Artikel II (Änderung des Berliner Betriebe Gesetz):

Zu Nr. 1 (§ 1 Absatz 2)

Die Anstalten öffentlichen Rechts gingen aus den entsprechenden Eigenbetrieben hervor. Den Anstalten öffentlichen Rechts und Eigenbetrieben von Berlin sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben betriebszwecknotwendige Sondervermögen übertragen worden. Für den Umgang mit nicht mehr betriebszwecknotwendigen Flächen ist keine Regelung vorgenommen worden. Damit das so übertragene Vermögen des Landes nicht gegen den Willen des Landes anderen als im Betriebegesetz vorgesehenen Verwertungen zugeführt werden kann, wird dem Land Berlin eine neuerliche Verfügungsmöglichkeit eingeräumt.

Zu Nr. 2

§ 3 Absatz 3 Nr. 5)

Neben der Teilnahme eines wettbewerbsfähig auszustattenden landeseigenen Unternehmens an der rechtssicheren, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung des Stromnetzes soll Berlin zugleich ausschließlich erneuerbare Energien produzieren und diese Energie auch vertreiben. Dazu wird unter die bestehende Anstalt des öffentlichen Rechts BSR eine gesellschaftsrechtlich selbstständige Tochter gegründet. Eine Bündelung bestehender Produktionswege – auch unter Kompetenznutzung der Berliner Energieagentur – wird angestrebt.

Zu Nr. 3 (§ 13)

Die Energietochter der BSR (§ 3 Absatz 3 Nr. 5) soll neben beispielgebender Transparenz einen obligatorischen Beirat mit 15 vom Abgeordnetenhaus zu stellenden Experten sowie eine Ombudsstelle erhalten.

Zu Nr. 4 (§ 26)

Die Anstalten des Landes sollen ihre hochgradige Eigenständigkeit und Marktfähigkeit behalten. Klar ist andererseits, dass deren Vermögenswerte separiertes Landesvermögen oder dessen Ableitungen darstellen. Deshalb sind die Anstalten zur besonderen Sorgfalt im Umgang und in Ausnahmefällen zudem zur Limitierung ihrer unternehmerischen Freiheiten durch politische Entscheidungen des Abgeordnetenhauses angehalten und bezüglich grundlegender Geschäfte wie die öffentliche Hand im Übrigen zu behandeln. Der Landesrechnungshof soll weitgehende Prüfungsrechte erhalten.

Zu Artikel III (Inkrafttreten):
unverzüglich

Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 Fall 1 Verfassung von Berlin.

Berlin, 05. Dezember 2012

Saleh Schneider Haußdörfer Buchholz
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Graf Goiny Evers Melzer Dr. Garmer Brauner
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

**Anlage zum Antrag
7. Gesetz zur Änderung der LHO
Fraktionen der SPD und der CDU**

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Landeshaushaltsordnung (LHO)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 63 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen	§ 63 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen
(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit erforderlich sind. (2) ¹Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. ²Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist. (3) ¹Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. ²Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. (4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen Ausnahmen zulassen.	(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit erforderlich sind. (2) ¹Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. ²Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist. (3) ¹Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. ²Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. (4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme kann beispielsweise vorliegen bei der Veräußerung von Grundstücken im Rahmen eines konzeptorientierten Entwicklungsverfahrens oder etwa bei Direktvergaben nach einem vom Abgeordnetenhaus genehmigten Liegenschaftskonzept. Solche Geschäfte stellen stets ein dringendes Interesse Berlins dar.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.	(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
§ 64 Grundstücke	§ 64 Grundstücke
(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen erworben, belastet oder veräußert werden, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind. (2) ¹Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen • 1.der Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten, ◦ a)wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt, ◦ b)wenn der Kaufpreis 125 000 Euro übersteigt und sie beträchtlich über Wert erworben werden sollen, • 2.der Erwerb von Vorkaufsrechten, wenn der Wert des Grundstücks 3 000 000 Euro übersteigt, • 3.die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, ◦ a)wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt, ◦ b)wenn der Wert 125 000 Euro übersteigt und sie unentgeltlich oder beträchtlich unter Wert veräußert werden sollen, • 4.die Bestellung von Erbbaurechten oder Grundpfandrechten, ◦ a)wenn der Grundstückswert 3 000 000 Euro übersteigt, ◦ b)wenn Laufzeiten von mehr als 40 Jahren (inklusive Verlängerungsoptionen) vereinbart werden sollen, • 5.der Verzicht auf Zuordnung oder Rückerstattung nach dem Einigungsvertrag bei Grundstücken mit einem Wert von mehr als 125 000 Euro, wenn auf eine Gegenleistung verzichtet wird oder die Gegenleistung beträchtlich unter dem Grundstückswert liegt,	(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen erworben, belastet oder veräußert werden, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind. (2) ¹Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen • 1.der Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten, ◦ a)wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt, ◦ b)wenn der Kaufpreis 125 000 Euro übersteigt und sie beträchtlich über Wert erworben werden sollen, • 2.der Erwerb von Vorkaufsrechten, wenn der Wert des Grundstücks 3 000 000 Euro übersteigt, • 3.die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, ◦ a)wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt, ◦ b)wenn der Wert 125 000 Euro übersteigt und sie unentgeltlich oder beträchtlich unter Wert veräußert werden sollen, • 4.die Bestellung von Erbbaurechten oder Grundpfandrechten, ◦ a)wenn der Grundstückswert 3 000 000 Euro übersteigt, ◦ b)wenn Laufzeiten von mehr als 40 Jahren (inklusive Verlängerungsoptionen) vereinbart werden sollen, • 5.der Verzicht auf Zuordnung oder Rückerstattung nach dem Einigungsvertrag bei Grundstücken mit einem Wert von mehr als 125 000 Euro, wenn auf eine Gegenleistung verzichtet wird oder die Gegenleistung beträchtlich unter dem Grundstückswert liegt,

• 6.die Veräußerung von Grundstücken nach § 63 Abs. 2 Satz 2, • 7.städtebauliche Verträge und ähnliche Geschäfte, soweit sie eine unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Grundstücken beinhalten, wenn die Grundstückswerte insgesamt 3 000 000 Euro übersteigen. • ²Die Einwilligung ist nicht erforderlich • 1.bei Ausübung des Vorkaufsrechts, • 2.bei Erwerb im Wege der von einem anderen beantragten Zwangsversteigerung, soweit das Land Berlin an diesem anderen nicht beteiligt ist, • 3.bei Enteignungen oder Umlegungen, • 4.bei Erwerb von Grundstücken ◦ a)für die Gewerbe- oder Industrieansiedlung, ◦ b)für den Wohnungsbau, ◦ c)von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder ◦ d)zur Erhaltung mietgünstigen Wohnraums, • 5.bei Gewerbe- oder Industrieansiedlung, wenn Grundstücke zu einem ihrem Wert entsprechenden Kaufpreis veräußert oder Erbbaurechte bestellt werden. (3) ¹Dem Abgeordnetenhaus ist halbjährlich über die Grundstücksgeschäfte Berlins zu berichten. ²Es ist darüber hinaus in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 vierteljährlich zu unterrichten. (4) ¹Der zuständige Ausschuss des Abge-	• 6.die Veräußerung von Grundstücken nach § 63 Abs. 2 Satz 2, • 7.städtebauliche Verträge und ähnliche Geschäfte, soweit sie eine unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Grundstücken beinhalten, wenn die Grundstückswerte insgesamt 3 000 000 Euro übersteigen. • 8. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, wenn der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses die Einwilligungsbedürftigkeit aufgrund der besonderen politischen Bedeutung des Geschäfts durch Beschluss feststellt. ²Die Einwilligung ist nicht erforderlich, soweit kein Fall des Satz 1 Nr. 8 vorliegt, • 1.bei Ausübung des Vorkaufsrechts, • 2.bei Erwerb im Wege der von einem anderen beantragten Zwangsversteigerung, soweit das Land Berlin an diesem anderen nicht beteiligt ist, • 3.bei Enteignungen oder Umlegungen, • 4.bei Erwerb von Grundstücken ◦ a)für die Gewerbe- oder Industrieansiedlung, ◦ b)für den Wohnungsbau, ◦ c)von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder ◦ d)zur Erhaltung mietgünstigen Wohnraums, • 5.bei Gewerbe- oder Industrieansiedlung, wenn Grundstücke zu einem ihrem Wert entsprechenden Kaufpreis veräußert oder Erbbaurechte bestellt werden. (3) ¹Dem Abgeordnetenhaus ist halbjährlich über die Grundstücksgeschäfte Berlins zu berichten. ²Es ist darüber hinaus in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 vierteljährlich zu unterrichten. (4) ¹Der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses ist vor Abschluss des Kaufvertrages oder des Erbbaurechtsvertrages mit
---	--

ordnetenhaus ist vor Abschluss des Kaufvertrages oder des Erbbaurechtsvertrages mit Kaufoption zu beteiligen, wenn • 1.in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 4 der Kaufpreis den Wert des Grundstücks überschreitet oder • 2.es sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 5 um Grundstücke ° a)von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder ° b)in einer exponierten Lage von besonderem öffentlichen Interesse handelt und der Wert des Grundstücks 3 000 000 Euro übersteigt. (5) ¹Für zu erwerbende, zu belastende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen. ²Bei der Veräußerung von Grundstücken kann die Wertermittlung auch über ein allgemeines, transparentes und bedingungsfreies Bieterverfahren erfolgen; Gebote im Rahmen eines Bieterverfahrens sind zumindest am Ergebnis einer Verkehrswertaussage (gestrafftes Wertermittlungsverfahren) zu messen. (6) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 übernommen werden. (7) Die Wertgrenzen umfassen den Wert ohne Wertminderungen, die sich aus grundstücksbedingten Sachverhalten ergeben (Kontaminierungen, vorhandene bauliche Anlagen, Dienstbarkeiten, Anrechnungen auf den Kaufpreis und Ähnliches), soweit sie zum Zeitpunkt der Wertermittlung bekannt sind. (8) ¹Dingliche Rechte dürfen an Grundstücken Berlins nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. ²Die Bestellung bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeits-	Kaufoption zu beteiligen, wenn • 1.in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 4 der Kaufpreis den Wert des Grundstücks überschreitet oder • 2.es sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 5 um Grundstücke ° a)von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder ° b)in einer exponierten Lage von besonderem öffentlichen Interesse handelt und der Wert des Grundstücks 3 000 000 Euro übersteigt. (5) ¹Für zu erwerbende, zu belastende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen. ²Bei der Veräußerung von Grundstücken kann die Wertermittlung auch über ein allgemeines, transparentes und bedingungsfreies Bieterverfahren erfolgen; Gebote im Rahmen eines Bieterverfahrens sind zumindest am Ergebnis einer Verkehrswertaussage (gestrafftes Wertermittlungsverfahren) zu messen. ³<i>Das Recht des Abgeordnetenhauses, durch Beschluss andere Werte zugrunde zu legen, bleibt unberührt.</i> (6) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 übernommen werden. (7) Die Wertgrenzen umfassen den Wert ohne Wertminderungen, die sich aus grundstücksbedingten Sachverhalten ergeben (Kontaminierungen, vorhandene bauliche Anlagen, Dienstbarkeiten, Anrechnungen auf den Kaufpreis und Ähnliches), soweit sie zum Zeitpunkt der Wertermittlung bekannt sind. (8) ¹Dingliche Rechte dürfen an Grundstücken Berlins nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. ²Die Bestellung bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind. <i>(9) ¹Zur Prüfung einer Beschlussfassung</i>
---	--

gesetzes zuständig sind.	nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ist der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses vorab geeignet zu unterrichten. ²Das Grundstücksgeschäft gilt als nicht einwilligungsbedürftig, wenn der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses keinen Beschluss nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung gefasst hat.
--------------------------	--

Berliner Betriebe Gesetz (BerlBG)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 1 Rechtsform und Sitz	§ 1 Rechtsform und Sitz
(1) Das Land Berlin hat zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet mit den Namen • 1.Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), • 2.Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), • 3.Berliner Wasserbetriebe (BWB). (2) ¹Die Sondervermögen der ehemaligen Eigenbetriebe • 1.Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), • 2.Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), • 3.Berliner Wasserbetriebe (BWB). sind im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweils ihre Aufgaben übernehmende Anstalt übergegangen. ²Die Gesamtrechtsnachfolge der BSR umfasst auch die Verantwortlichkeit für bodenschutzrechtliche Pflichten aus der Ablagerung von Berliner Siedlungsabfällen in stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, die durch das Land Berlin oder im Auftrag des Landes Berlin betrieben worden sind. ³Die BSR stellen das Land Berlin von vertrag-	(1) Das Land Berlin hat zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet mit den Namen • 1.Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), • 2.Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), • 3.Berliner Wasserbetriebe (BWB). (2) ¹Die Sondervermögen der ehemaligen Eigenbetriebe • 1.Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), • 2.Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), • 3.Berliner Wasserbetriebe (BWB). sind im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweils ihre Aufgaben übernehmende Anstalt übergegangen; nicht mehr betriebszwecknotwendige Immobilien können vom Land durch Beschluss des Abgeordnetenhauses zum gutachterlichen Verkehrswert übernommen oder andernfalls sonst veräußert werden“. ²Die Gesamtrechtsnachfolge der BSR umfasst auch die Verantwortlichkeit für bodenschutzrechtliche Pflichten aus der Ablagerung von Berliner Siedlungsabfällen in stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, die durch das Land Berlin oder im Auftrag des Landes Berlin betrieben worden sind. ³Die BSR stellen das Land Berlin von vertrag-

lichen Zahlungsverpflichtungen frei, die es zum Zwecke der Entsorgung von Berliner Siedlungsabfällen eingegangen ist. (3) Sitz der Anstalten ist Berlin.	Zahlungsverpflichtungen frei, die es zum Zwecke der Entsorgung von Berliner Siedlungsabfällen eingegangen ist. (3) Sitz der Anstalten ist Berlin.
§ 3 Aufgaben	§ 3 Aufgaben
(1) ¹Die Aufgaben sind von den Anstalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung sozial-, umwelt- und strukturpolitischer Grundsätze zu erfüllen. ²Die Durchführung ihrer Aufgaben erfolgt mit dem Ziel einer kostengünstigen, kunden- und umweltfreundlichen Leistungserbringung. ³Die Anstalten können am marktwirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen; in diesen Fällen ist das Rechnungswesen für die wettbewerblichen Geschäftsbereiche vollständig getrennt zu halten. ⁴Für die BVG ist die Teilnahme am marktwirtschaftlichen Wettbewerb nur in dem in der Satzung vorgegebenen Rahmen möglich. (2) ¹Die Geschäfte der Anstalten sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen, soweit nicht durch dieses Gesetz oder andere Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. ²Die Anstalten sollen einen angemessenen Gewinn erzielen. ³Sie sind verpflichtet, ihren Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen. ⁴Über eine Rücklagenbildung ist das Abgeordnetenhaus von Berlin zu unterrichten. (3) ¹Aufgaben der BSR sind • 1.die Abfallentsorgung für Berlin gemäß § 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel VIII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, • 2.die Straßenreinigung für Berlin, • 3.die Erfüllung der bodenschutzrechtlichen Pflichten des Landes Berlin aus der Ablagerung Berliner Siedlungsabfälle in stillgelegten Abfallbe-	(1) ¹Die Aufgaben sind von den Anstalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung sozial-, umwelt- und strukturpolitischer Grundsätze zu erfüllen. ²Die Durchführung ihrer Aufgaben erfolgt mit dem Ziel einer kostengünstigen, kunden- und umweltfreundlichen Leistungserbringung. ³Die Anstalten können am marktwirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen; in diesen Fällen ist das Rechnungswesen für die wettbewerblichen Geschäftsbereiche vollständig getrennt zu halten. ⁴Für die BVG ist die Teilnahme am marktwirtschaftlichen Wettbewerb nur in dem in der Satzung vorgegebenen Rahmen möglich. (2) ¹Die Geschäfte der Anstalten sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen, soweit nicht durch dieses Gesetz oder andere Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. ²Die Anstalten sollen einen angemessenen Gewinn erzielen. ³Sie sind verpflichtet, ihren Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen. ⁴Über eine Rücklagenbildung ist das Abgeordnetenhaus von Berlin zu unterrichten. (3) ¹Aufgaben der BSR sind • 1.die Abfallentsorgung für Berlin gemäß § 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel VIII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, • 2.die Straßenreinigung für Berlin, • 3.die Erfüllung der bodenschutzrechtlichen Pflichten des Landes Berlin aus der Ablagerung Berliner Siedlungsabfälle in stillgelegten Abfallbe-

seitigungsanlagen, die durch das Land Berlin oder im Auftrag des Landes Berlin betrieben worden sind, sowie eigener Pflichten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, • 4. die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherung dienen (Sonderdienste). ²Darüber hinaus können Geschäfte und Tätigkeiten aller Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes übernommen werden. (4) ¹Aufgabe der BVG ist die Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr für Berlin mit dem Ziel kostengünstiger und umweltfreundlicher Verkehrsbedienung sowie aller hiermit in technischem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. ²Die BVG wird im Wesentlichen für das Land Berlin tätig. (5) Aufgaben der BWB sind • 1. die Wasserversorgung Berlins, • 2. die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen. (6) Die Anstalten können im Rahmen ihrer	seitigungsanlagen, die durch das Land Berlin oder im Auftrag des Landes Berlin betrieben worden sind, sowie eigener Pflichten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, • 4. die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherung dienen (Sonderdienste), „5. die Produktion ausschließlich erneuerbarer Energien und den Vertrieb dieser selbstproduzierten Energie in einer gesellschaftsrechtlich selbstständigen Tochter. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich selbstproduzierten Strom aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) vermarkten, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz gilt analog. Das Nähere regelt die Satzung.“ ²Darüber hinaus können Geschäfte und Tätigkeiten aller Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes übernommen werden. (4) ¹Aufgabe der BVG ist die Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr für Berlin mit dem Ziel kostengünstiger und umweltfreundlicher Verkehrsbedienung sowie aller hiermit in technischem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. ²Die BVG wird im Wesentlichen für das Land Berlin tätig. (5) Aufgaben der BWB sind • 1. die Wasserversorgung Berlins, • 2. die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen. (6) ¹Die Anstalten können im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung • 1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,
---	--

allgemeinen Aufgabenstellung • 1.mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen, • 2.auch außerhalb Berlins tätig werden; für die BVG sowie Unternehmensbeteiligungen der BVG gilt dies grundsätzlich nicht, • 3.sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen, • 4.Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben. Für Beteiligungen bedarf es der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Macht die Anstalt von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung vereinbart wird. Die Tochterunternehmen stellen sicher, dass in ihnen die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 575), in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 1 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung finden, 5.Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen (7) Näheres regeln die Satzungen, die öffentlich bekannt gemacht werden.	• 2.auch außerhalb Berlins tätig werden; für die BVG sowie Unternehmensbeteiligungen der BVG gilt dies grundsätzlich nicht, • 3.sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen, • 4.Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben. Für Beteiligungen bedarf es der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Macht die Anstalt von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung vereinbart wird. Die Tochterunternehmen stellen sicher, dass in ihnen die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 575), in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 1 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung finden, • 5.Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen. (7) Näheres regeln die Satzungen, die öffentlich bekannt gemacht werden.
§ 13 Beirat ¹Der Aufsichtsrat kann einen Beirat bestellen. ²Der Beirat berät den Vorstand und den Aufsichtsrat in allen Fragen, die Aufgaben der Anstalt, das Gemeinwohl und die Daseinsvorsorge berühren. ³Dem Beirat gehören bis zu zehn Sachverständige an, die auf fünf Jahre bestellt sind.	§ 13 Beirat ¹Der Aufsichtsrat kann einen Beirat bestellen. ²Der Beirat berät den Vorstand und den Aufsichtsrat in allen Fragen, die Aufgaben der Anstalt, das Gemeinwohl und die Daseinsvorsorge berühren. ³Dem Beirat gehören bis zu zehn Sachverständige an, die auf fünf Jahre bestellt sind. ⁴Die Energietochter der BSR (§ 3 Absatz 3 Nr. 5) erhält einen obligatorischen Beirat, dessen 15 Mitglieder vom Abgeordnetenhaus nach dem d'Hondt-Verfahren bestellt werden sowie eine obligatorische Om-

	budsstelle.
§ 26 Geltung der Landeshaushaltsordnung Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung finden bis auf die §§ 88 bis 90, 94 Abs. 1 und 2 und §§ 95 bis 99 keine Anwendung.	§ 26 Geltung der Landeshaushaltsordnung Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung finden bis auf die §§ 63 bis 69 , 88 bis 90, 94 Abs. 1 und 2 und §§ 95 bis 99 sowie die §§ 111 und 112 keine Anwendung.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

Landeshaushaltsordnung (LHO), in der Fassung vom 30. Januar 2009, GVBl. S. 31, ber. S. 486, zuletzt geändert durch Art. I ÄndG vom 18. 9. 2011 (GVBl. S. 492)

§ 63 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) ¹Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. ²Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist.

(3) ¹Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. ²Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen Ausnahmen zulassen.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 64 Grundstücke

(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen erworben, belastet oder veräußert werden, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind.

(2) ¹Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen

- 1.der Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten,
 - a)wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b)wenn der Kaufpreis 125 000 Euro übersteigt und sie beträchtlich über Wert erworben werden sollen,
- 2.der Erwerb von Vorkaufsrechten, wenn der Wert des Grundstücks 3 000 000 Euro übersteigt,

- 3. die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten,
 - a) wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn der Wert 125 000 Euro übersteigt und sie unentgeltlich oder beträchtlich unter Wert veräußert werden sollen,
- 4. die Bestellung von Erbbaurechten oder Grundpfandrechten,
 - a) wenn der Grundstückswert 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn Laufzeiten von mehr als 40 Jahren (inklusive Verlängerungsoptionen) vereinbart werden sollen,
- 5. der Verzicht auf Zuordnung oder Rückerstattung nach dem Einigungsvertrag bei Grundstücken mit einem Wert von mehr als 125 000 Euro, wenn auf eine Gegenleistung verzichtet wird oder die Gegenleistung beträchtlich unter dem Grundstückswert liegt,
- 6. die Veräußerung von Grundstücken nach § 63 Abs. 2 Satz 2,
- 7. städtebauliche Verträge und ähnliche Geschäfte, soweit sie eine unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Grundstücken beinhalten, wenn die Grundstückswerte insgesamt 3 000 000 Euro übersteigen.

²Die Einwilligung ist nicht erforderlich

- 1. bei Ausübung des Vorkaufsrechts,
- 2. bei Erwerb im Wege der von einem anderen beantragten Zwangsversteigerung, soweit das Land Berlin an diesem anderen nicht beteiligt ist,
- 3. bei Enteignungen oder Umlegungen,
- 4. bei Erwerb von Grundstücken
 - a) für die Gewerbe- oder Industrieansiedlung,
 - b) für den Wohnungsbau,
 - c) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
 - d) zur Erhaltung mietgünstigen Wohnraums,
- 5. bei Gewerbe- oder Industrieansiedlung, wenn Grundstücke zu einem ihrem Wert entsprechenden Kaufpreis veräußert oder Erbbaurechte bestellt werden.

(3) ¹Dem Abgeordnetenhaus ist halbjährlich über die Grundstücksgeschäfte Berlins zu berichten. ²Es ist darüber hinaus in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 vierteljährlich zu unterrichten.

(4) ¹Der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses ist vor Abschluss des Kaufvertrages oder des Erbbaurechtsvertrages mit Kaufoption zu beteiligen, wenn

- 1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 4 der Kaufpreis den Wert des Grundstücks überschreitet oder
 - 2. es sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 5 um Grundstücke
 - a) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
 - b) in einer exponierten Lage von besonderem öffentlichen Interesse
- handelt und der Wert des Grundstücks 3 000 000 Euro übersteigt.

(5) ¹Für zu erwerbende, zu belastende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen. ²Bei der Veräußerung von Grundstücken kann die Wertermittlung auch über ein allgemeines, transparentes und bedingungsfreies Bieterverfahren erfolgen; Gebote im Rahmen eines Bieterverfahrens sind zumindest am Ergebnis einer Verkehrswertaussage (gestrafftes Wertermittlungsverfahren) zu messen.

(6) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 übernommen werden.

(7) Die Wertgrenzen umfassen den Wert ohne Wertminderungen, die sich aus grundstücksbedingten Sachverhalten ergeben (Kontaminierungen, vorhandene bauliche Anlagen, Dienstbarkeiten, Anrechnungen auf den Kaufpreis und Ähnliches), soweit sie zum Zeitpunkt der Wertermittlung bekannt sind.

(8) ¹Dingliche Rechte dürfen an Grundstücken Berlins nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. ²Die Bestellung bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind.

§ 65 ^[1] Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Berlin soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

- 1.ein wichtiges Interesse Berlins vorliegt und sich der von Berlin angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
- 2.die Einzahlungsverpflichtung Berlins auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- 3.Berlin einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
- 4.gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden,
- 5.gewährleistet ist, dass der Anhang in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches für börsennotierte Gesellschaften aufgestellt und geprüft wird,
- 6.bei Mehrheitsbeteiligungen gewährleistet ist und bei Minderheitsbeteiligungen darauf hingewirkt wird, dass für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

(2) ¹Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen erwirbt, verwaltet und veräußert für Aufgaben der Hauptverwaltung die Senatsverwaltung für Finanzen, für Bezirksaufgaben das Bezirksamt (Abteilung Finanzen). ²Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus in zweckentsprechender Form.

(3) ¹Die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit ihrer Einwilligung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. ²Bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse an mittelbaren Beteiligungen werden die verschiedenen Beteiligungsstränge zusammengezählt. ³Die Grundsätze des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) An einer Genossenschaft soll sich Berlin nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeit der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt soll darauf hinwirken, dass die auf Veranlassung Berlins gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins berücksichtigen.

(6) ¹Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen

- 1. die Beteiligung an der Gründung von Unternehmen, wenn die Mehrheit der Anteile Berlin gehören soll,
- 2. die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, wenn dadurch der Einfluss Berlins wesentlich verringert wird,
- 3. die Umwandlung und Auflösung von Unternehmen, wenn die Mehrheit der Anteile Berlin gehört.

²Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Haushaltsplan die Einnahmen oder Ausgaben für ein bestimmtes Vermögensgeschäft vorsieht.

(7) ¹Das Bezirksamt bedarf zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen der vorherigen Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung und, falls nach Absatz 6 Satz 1 keine Einwilligung des Abgeordnetenhauses erforderlich ist, des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Finanzen. ²Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet das Abgeordnetenhaus. ³Absatz 6 Satz 2 gilt für die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung entsprechend.

§ 112 Sonderregelungen

(1) ¹Auf die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ist nur § 111 anzuwenden, und zwar nur dann, wenn sie auf Grund eines Gesetzes von Berlin Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung Berlins gesetzlich begründet ist. ²Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozialversicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 111 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen. ³Auf sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.

(2) ¹Auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung Berlins § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 und 3, § 68 Abs. 1 und § 69 entsprechend, § 111 unmittelbar anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ²Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend.

(3) Die §§ 105 und 111 gelten nicht für Kirchen und Religionsgesellschaften.

Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG), vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch Art. II Zweites Vergütungs- und Transparenzgesetz vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174)

§ 1 Rechtsform und Sitz

(1) Das Land Berlin hat zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet mit den Namen

- 1. Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR),

- 2.Berliner Verkehrsbetriebe (BVG),
- 3.Berliner Wasserbetriebe (BWB).

(2) ¹Die Sondervermögen der ehemaligen Eigenbetriebe

- 1.Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR),
- 2.Berliner Verkehrsbetriebe (BVG),
- 3.Berliner Wasserbetriebe (BWB).

sind im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweils ihre Aufgaben übernehmende Anstalt übergegangen. ²Die Gesamtrechtsnachfolge der BSR umfasst auch die Verantwortlichkeit für bodenschutzrechtliche Pflichten aus der Ablagerung von Berliner Siedlungsabfällen in stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, die durch das Land Berlin oder im Auftrag des Landes Berlin betrieben worden sind. ³Die BSR stellen das Land Berlin von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen frei, die es zum Zwecke der Entsorgung von Berliner Siedlungsabfällen eingegangen ist.

(3) Sitz der Anstalten ist Berlin.

§ 3 Aufgaben

(1) ¹Die Aufgaben sind von den Anstalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung sozial-, umwelt- und strukturpolitischer Grundsätze zu erfüllen. ²Die Durchführung ihrer Aufgaben erfolgt mit dem Ziel einer kostengünstigen, kunden- und umweltfreundlichen Leistungserbringung. ³Die Anstalten können am marktwirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen; in diesen Fällen ist das Rechnungswesen für die wettbewerblichen Geschäftsbereiche vollständig getrennt zu halten. ⁴Für die BVG ist die Teilnahme am marktwirtschaftlichen Wettbewerb nur in dem in der Satzung vorgegebenen Rahmen möglich.

(2) ¹Die Geschäfte der Anstalten sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen, soweit nicht durch dieses Gesetz oder andere Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. ²Die Anstalten sollen einen angemessenen Gewinn erzielen. ³Sie sind verpflichtet, ihren Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen. ⁴Über eine Rücklagenbildung ist das Abgeordnetenhaus von Berlin zu unterrichten.

(3) ¹Aufgaben der BSR sind

- 1.die Abfallentsorgung für Berlin gemäß § 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel VIII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- 2.die Straßenreinigung für Berlin,
- 3.die Erfüllung der bodenschutzrechtlichen Pflichten des Landes Berlin aus der Ablagerung Berliner Siedlungsabfälle in stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, die durch das Land Berlin oder im Auftrag des Landes Berlin betrieben worden sind, sowie eigener Pflichten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2,
- 4.die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherung dienen (Sonderdienste).

²Darüber hinaus können Geschäfte und Tätigkeiten aller Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes übernommen werden.

(4) ¹Aufgabe der BVG ist die Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr für Berlin mit dem Ziel kostengünstiger und umweltfreundlicher Verkehrsbedienung sowie aller hiermit in technischem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. ²Die BVG wird im Wesentlichen für das Land Berlin tätig.

(5) Aufgaben der BWB sind

- 1. die Wasserversorgung Berlins,
- 2. die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen.

(6) Die Anstalten können im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung

- 1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,
- 2. auch außerhalb Berlins tätig werden; für die BVG sowie Unternehmensbeteiligungen der BVG gilt dies grundsätzlich nicht,
- 3. sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen,
- 4. Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben. Für Beteiligungen bedarf es der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Macht die Anstalt von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung vereinbart wird. Die Tochterunternehmen stellen sicher, dass in ihnen die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 575), in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 1 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung finden,
- 5. Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

(7) Näheres regeln die Satzungen, die öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 13 Beirat

¹Der Aufsichtsrat kann einen Beirat bestellen. ²Der Beirat berät den Vorstand und den Aufsichtsrat in allen Fragen, die Aufgaben der Anstalt, das Gemeinwohl und die Daseinsvorsorge berühren. ³Dem Beirat gehören bis zu zehn Sachverständige an, die auf fünf Jahre bestellt sind.

§ 26 Geltung der Landeshaushaltsordnung

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung finden bis auf die §§ 88 bis 90, 94 Abs. 1 und 2 und §§ 95 bis 99 keine Anwendung.